



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/283

Dr. Ulf Kämpfer
Der Oberbürgermeister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, **8.11.17**
Rathaus, Zimmer 200
24103 Kiel, Fleethörn 9
Tel.: 0431 901-3001
Fax: 0431 901-63043
E-Mail: ulf.kaempfer@kiel.de

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge - Drucksache 19/150**
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 I KAG – Drucksache 19/159**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrter Damen und Herren,

zunächst bedanke mich für die Gelegenheit, mich zu den Entwürfen der Gesetze zu äußern.

Zu a) Gesetzesentwurf Drucksache 19/150

Ich begrüße die Änderung des § 76 Abs. 2 GO.

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel hat bereits durch Beschluss vom 20. Juli 2017 die Absicht, den Kommunen künftig die Möglichkeit einzuräumen, in eigener Verantwortung zu entscheiden, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten, positiv zur Kenntnis genommen. Mit dem Beschluss hat mich die Ratsversammlung aufgefordert, die beabsichtigte Änderung positiv zu begleiten.

Nach der bislang geltenden Rechtslage ist die Kann-Regelung in § 8 KAG ohnehin nicht mit den noch geltenden Einnahmebeschaffungsgrundsätzen des § 76 Abs. 2 GO zu vereinbaren, wonach die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) für Leistungen und erst nachrangig aus Steuern zu beschaffen hat.

Durch die Neuregelung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze wird erstmalig allen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, von der Kann-Regelung im § 8 KAG auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Damit wird es künftig allen Kommunen überlassen, selbst zu entscheiden, wie und ob sie Beiträge erheben wollen. Dies stärkt die kommunale Verantwortung und erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Der Gesetzgeber ist jedenfalls nicht gehindert, die Einnahmebeschaffungsgrundsätze zu ändern. Die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in der Gemeindeordnung sind nicht verfassungsrechtlich determiniert.

In der Begründung des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht zu Nachteilen bei der Genehmigung des Kommunalhaushalts oder der Mittelzuweisung durch das Land führen darf, insbesondere soll bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfende Tatbestandsvoraussetzung sein.

Ich verweise darauf, dass nach den bestehenden Richtlinien zur Gewährung von Fehlbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Erhebung von Beiträgen nach dem KAG in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschöpft werden. Die Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungsbeihilfen (§ 16a FAG) enthalten unter Nr. 3.3 eine gleichlautende Regelung.

Ich halte eine positivrechtliche Regelung - etwa durch eine Ergänzung des § 76 Abs. 2 GO - für geboten, dass der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bei der Genehmigung von Kommunalhaushalten und bei der Mittelzuweisung durch das Land, aber auch bei der Gewährung von Beihilfen und der finanziellen Förderung durch das Land, nicht nachteilig berücksichtigt werden darf.

Der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird von der Stadt nur zu realisieren sein, wenn sie auch tatsächlich in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zum Ausbau ihrer Straßen nachzukommen. Durch die ausfallenden Beiträge wird eine finanzielle Kompensation durch das Land für die Kommunen erforderlich, die sicherstellt, dass sich auch in diesem Zusammenhang die Schere zwischen reichen und armen Kommunen nicht weiter öffnet.

Auch die Ratsversammlung hat in ihrem Beschluss vom 20.07.2017 die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Einnahmeausfälle der Stadt aus Straßenausbaubeiträgen vollständig durch das Land kompensiert werden.

Zu b) Gesetzesentwurf Drucksache 19/159

Die Änderung des Wortlauts des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG ist nicht zielführend und bringt entgegen dem Gesetzesentwurf unter a) nicht dasselbe wünschenswerte Ergebnis.

Diesem Gesetzentwurf liegt die Annahme zugrunde, die Beitragserhebungspflicht werde einzig durch § 8 KAG begründet. Das ist unzutreffend. Tatsächlich beruht die Beitragserhebungspflicht ausschließlich auf den verbindlichen Einnahmebeschaffungsgrundsätzen der Gemeindeordnung. Nur deren Änderung hätte eine Wahlmöglichkeit für die Gemeinden zur Folge.

Eine Klarstellung in § 8 KAG, wie in diesem Entwurf vorgesehen, könnte allenfalls der Verdeutlichung dienen, ist aber nicht zwingend notwendig. Denn auch die bisherige Regelung ist bereits eine Kann-Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulf Kämpfer'. The signature is written in a cursive style with a prominent 'U' and 'K'.

Dr. Ulf Kämpfer